



A m t s b l a t t

für den
Landkreis Rotenburg (Wümme)

Nr. 26

Ausgegeben für den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 15.08.2018

42. Jahrgang



Inhalt

A. Bekanntmachungen des Landkreises Rotenburg (Wümme)

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

1. Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung der Stadt Rotenburg (Wümme) vom 9. August 2018

3. Satzung zur Änderung der Satzung über Aufwands-, Verdienstausfall- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen in der Gemeinde Hipstedt vom 28. Juni 2018

Satzung über den Betrieb und die Benutzung sowie über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Tageseinrichtung für Kinder der Gemeinde Oerel vom 23. Juli 2018

18. Satzung vom 16. Juni 2018 zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der kommunalen Friedhöfe in der Gemeinde Scheeßel vom 17.06.1993

C. Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

D. Berichtigungen

A. Bekanntmachungen des Landkreises Rotenburg (Wümme)

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.08.2018 Nr. 26

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

1. Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Gefahrenabwehrverordnung)

Gemäß § 10 Abs. 1 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz in der Fassung vom 28.02.2018 (Nds. GVBl. S. 22), in Verbindung mit §§ 1 und 55 Abs. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) in der Fassung vom 19. Januar 2005 (Nds. GVBl. S. 9), hat der Rat der Stadt Rotenburg (Wümme) in seiner Sitzung vom 09.08.2018 folgende Verordnung beschlossen.

§ 1

Die Verordnung zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Gefahrenabwehrverordnung) vom 17.12.2009 wird wie folgt geändert:

I. § 3 erhält folgende neue Fassung:

Zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung innerhalb der Liegenschaften, auf öffentlichen Plätzen und in den Einrichtungen der Stadt Rotenburg (Wümme) gelten folgende Verbote:

- (1) Das Mitführen und die Handhabung von gefährlichen Gegenständen und Stoffen ist untersagt.
- (2) Gefährliche Gegenstände und Stoffe im Sinne dieser Verordnung sind Waffen, explosive oder leicht entflammbare Stoffe, pyrotechnische Gegenstände, offenes Feuer und akustische Signalgeräte mit technischer Verstärkung.
- (3) Zu den Liegenschaften und Einrichtungen der Stadt Rotenburg (Wümme) zählen insbesondere Verwaltungsgebäude, Schulen, Kindergärten, das Jugendzentrum, die Volkshochschule, Spielplätze und Sportanlagen. Öffentliche Plätze im Sinne dieser Verordnung sind alle Flächen, die für die Nutzung durch die Öffentlichkeit gewidmet sind.
- (4) Ausnahmen zur Handhabung der in Abs. 2 genannten Gegenstände und Stoffe, können im Einzelfall durch die Stadt Rotenburg (Wümme) genehmigt werden zur Ausübung eines angezeigten Gewerbes, zur künstlerisch szenischen Darstellung oder zur Durchführung einer angezeigten Veranstaltung.

II. § 3 wird zu § 4 und erhält folgende neue Fassung:

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote der §§ 2 und 3 dieser Verordnung verstößt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße in Höhe von bis zu 5.000 € geahndet werden.

III. § 4 wird zu § 5 und erhält folgende Fassung:

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Rotenburg (Wümme), den 9.8.2018

Stadt Rotenburg (Wümme)
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.08.2018 Nr. 26

3. Satzung zur Änderung der Satzung über Aufwands-, Verdienstausschlag- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen in der Gemeinde Hipstedt

Aufgrund der §§ 10, 11, 44, 54 und 55 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2014 (Nds. GVBl. S. 434) hat der Rat der Gemeinde Hipstedt in seiner Sitzung am 28. Juni 2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung der Gemeinde Hipstedt über Aufwands-, Verdienstausschlag- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen in der Gemeinde Hipstedt vom 22.02.2016 wird wie folgt geändert:

Der § 3 erhält folgende Fassung:

§ 3
**Zusätzliche Aufwandsentschädigungen für den Bürgermeister, seine Vertreter,
die Fraktionsvorsitzenden und die Beigeordneten**

- (1) Neben den Beträgen aus § 2 dieser Satzung werden monatlich folgende zusätzliche Aufwandsentschädigungen gezahlt:
- | | |
|-----------------------------|----------|
| a) an den Bürgermeister | 300,00 € |
| b) 1. Stellv. Bürgermeister | 200,00 € |
| c) 2. Stellv. Bürgermeister | 200,00 € |
| d) Fraktionsvorsitzende | 0,00 € |
| e) Beigeordnete (VA) | 0,00 € |
- (2) Vereinigt ein Ratsmitglied mehrere der in Abs. 1 genannten Funktionen auf sich, so erhält es von den Aufwandsentschädigungen nur die jeweils höchste.

§ 2

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.07.2018 in Kraft.

Hipstedt, den 28. Juni 2018

Gemeinde Hipstedt
König
Bürgermeister

(L. S.)

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.08.2018 Nr. 26

Satzung
**über den Betrieb und die Benutzung sowie über die Erhebung von Benutzungsgebühren
für die Tageseinrichtung für Kinder der Gemeinde Oerel**

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung mit den §§ 1 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) sowie § 20 des Niedersächsischen Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) jeweils in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Oerel in seiner Sitzung am 23.07.2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Rechtlicher Status

Die Gemeinde Oerel betreibt als öffentliche Einrichtung eine integrative Kindertagesstätte mit Kinderkrippe auf dem Grundstück in Oerel, Logedamm 3. Die Leitung übt das Hausrecht aus.

§ 2
Aufgaben

Aufgabe der Kindertagesstätte ist die sozialpädagogische Betreuung der Kinder vom Krippenalter bis zur Einschulung. Die Einrichtung ergänzt die Erziehung des Kindes in der Familie im Sinne des § 2 KiTaG. Die Tageseinrichtung übernimmt unterstützend diese Aufgaben auf der Grundlage ihrer Konzeption. Eine Zusammenarbeit mit den Eltern/Personensorgeberechtigten ist deshalb unerlässlich und setzt gegenseitige Informationen voraus.

§ 3
Aufnahme des Kindes

- (1) Die Kindertagesstätte steht grundsätzlich allen Kindern der Gemeinde Oerel ab der 9. Lebenswoche bis zum Beginn der Schulpflicht offen. Die Aufnahme erfolgt im Rahmen der verfügbaren Plätze. Sofern die Zahl der aufzunehmenden Kinder die Kapazität der Einrichtung übersteigt, kann die Aufnahme in einer Tageseinrichtung in einer Nachbargemeinde innerhalb der Samtgemeinde Geestequelle erfolgen.

- (2) In der Kinderkrippe werden Kinder im Alter von der 9. Lebenswoche bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres aufgenommen. In Ausnahmefällen können Kinder auch nach dem vollendeten dritten Lebensjahr in der Krippengruppe verbleiben.
- (3) Im Elementarbereich werden Kinder mit Vollendung des 3. Lebensjahres bis zum Beginn der Schulpflicht aufgenommen. Stichtag ist der 30.09. des Betreuungsjahres.
- (4) Soweit freie Plätze zur Verfügung stehen, können auch Kinder aus anderen Gemeinden aufgenommen werden. Darüber entscheidet ausschließlich der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Oerel nach Maßgabe des § 4 Absatz 3. Die Aufnahme erfolgt dann unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs bis zum Ende des Kindergartenjahres. Der Widerruf kann erfolgen, wenn ansonsten in der Gemeinden Oerel wohnhafte Kinder nicht aufgenommen werden könnten.

§ 4 Aufnahmeverfahren An- und Abmeldung

- (1) Die Aufnahme der Kinder ist durch Aufnahmeantrag schriftlich bis zum 31.12. des dem jeweiligen Aufnahmejahr vorausgehenden Jahres bei der Gemeinde Oerel/Leitung der Kindertagesstätte zu beantragen.
- (2) Die Aufnahme erfolgt grundsätzlich für das gesamte Betreuungsjahr mit den in der Anmeldung beantragten Betreuungszeiten. Änderungen der Betreuungszeiten sind schriftlich zu beantragen.
- (3) Über die Vergabe der Plätze wird nach folgenden Gesichtspunkten entschieden:
Kinder aus der Gemeinde Oerel haben Vorrang. Alle Aufnahmen erfolgen in der aufgeführten Reihenfolge der sozialen Dringlichkeit:
 - 1. Kinder von allein erziehenden Elternteilen
 - 2. Kinder, deren Familien sich in einer besonderen Notlage befinden
 - 3. Kinder, deren Eltern beide berufstätig sind
 - 4. Geschwisterkinder
 - 5. Kinder unter einem Jahr
 Soweit nach Aufnahme dieser Kinder noch Plätze zur Verfügung stehen, können Kinder aufgenommen werden, deren Eltern einen Arbeitsplatz in der Gemeinde Oerel nachweisen. Darüber hinaus können nach Maßgabe der Reihenfolge nach Satz 2 noch Kinder aus anderen Gemeinden aufgenommen werden, dabei sind Kinder aus Gemeinden der Samtgemeinde Geestequelle zu bevorzugen.
- (4) Die Entscheidung über die Aufnahme ist den Sorgeberechtigten in einem Bescheid mitzuteilen.
- (5) Beim Übertritt der Kinder von der Krippe in den Elementarbereich ist eine erneute Anmeldung erforderlich.
- (6) Die Abmeldung eines Kindes ist nur zum Ende eines Kalendermonats möglich. Die Abmeldefrist beträgt 3 Monate. Eine Verkürzung der Abmeldefrist ist nur in besonders begründeten Ausnahmefällen möglich. Kündigungen nach dem 31.03. sind nur zum Ende des Betreuungsjahres möglich, wenn nicht besondere Abmeldegründe (Wohnungswechsel, länger andauernde Krankheit) vorliegen. Wird das Kind eingeschult, ist eine Abmeldung nicht erforderlich.

§ 5 Gesundheitsvorsorge

- (1) In der Einrichtung können vorbeugende medizinische und zahnmedizinische Untersuchungen durchgeführt werden. Die Teilnahme an den Untersuchungen ist freiwillig und wird den Erziehungsberechtigten rechtzeitig vorher bekanntgegeben.
- (2) In der Tageseinrichtung können keine akut kranken Kinder betreut werden. Sie dürfen für die Dauer ihrer Krankheit die Einrichtung nicht besuchen.
- (3) Jede Erkrankung des Kindes und jeder Fall einer übertragbaren Krankheit sind der Leitung der Kindertagesstätte unverzüglich mitzuteilen. Kinder, die an einer übertragbaren Krankheit leiden, dürfen die Einrichtung nicht besuchen, bis nach dem Urteil des behandelnden Arztes oder des Gesundheitsamtes keine Ansteckungsgefahr mehr besteht.

§ 6 Elternvertretung und Beirat

- (1) Die Eltern/Personensorgeberechtigten der Kinder in einer Gruppe wählen aus ihrer Mitte eine Gruppensprecherin oder einen Gruppensprecher sowie deren Vertretung. Das Wahlverfahren regelt der Beirat. Die Gruppensprecherinnen und Gruppensprecher bilden einen Elternrat.
- (2) Die Gruppensprecherinnen und Gruppensprecher, die Leiterin/der Leiter der Kindertagesstätte sowie die Bürgermeister oder deren Beauftragte/Beauftragter bilden den Beirat.
- (3) Die Gruppensprecherinnen und Gruppensprecher wählen aus ihrer Mitte einen Elternratsvorsitzenden und einen Vertreter, die an den Sitzungen des Kindertagesstättenausschusses der Gemeinde Oerel nach § 23 der Geschäftsordnung des Rates der Gemeinde Oerel mit beratender Stimme teilnehmen.
- (4) Die Leiterin der Kindertagesstätte und deren Vertreter nehmen an den Sitzungen des Kindertagesstättenausschusses der Gemeinde Oerel nach § 23 der Geschäftsordnung des Rates der Gemeinde Oerel mit beratender Stimme teil.
- (5) Für die weitere Zusammenarbeit mit den Eltern gelten die Regelungen des § 10 Absatz 3 und 4 KiTaG.

§ 7 Öffnungszeiten, Urlaubsregelung

- (1) Die Kindertagesstätte ist montags bis freitags wie folgt geöffnet:
 - a) In der Krippe von 7.30 Uhr bis 17.00 Uhr. In der Zeit von 6.30 - 7.30 Uhr wird ein Frühdienst, von 12.30 Uhr bis 13.30 Uhr ein Mittagsdienst und von 17.00 - 18.00 Uhr ein Spätdienst angeboten.
 - b) Im Kindergarten von 7.30 Uhr bis 17.00 Uhr. In der Zeit von 6.30 - 7.30 Uhr wird ein Frühdienst, von 12.30 Uhr bis 13.30 Uhr ein Mittagsdienst und von 17.00 - 18.00 Uhr ein Spätdienst angeboten.
- (2) Bei der Nutzung des Mittagsdienstes ist die Mittagsverpflegung über die Kindertagesstätte zu beziehen.
- (3) Zu Beginn eines jeden Betreuungsjahres legt die Gemeinde den genauen Zeitraum der Betriebsferien im Benehmen mit der Leitung fest. Die Betriebsferien dauern in der Regel drei Wochen und fallen in die Sommerferien.
- (4) Die Einrichtung ist zwischen Weihnachten und Neujahr sowie am Tag nach Himmelfahrt geschlossen.
- (5) An vier Tagen im Betreuungsjahr kann die Einrichtung aufgrund von Fortbildungsmaßnahmen, zur Durchführung von Konzeptionstagen oder zur Veranstaltungsvorbereitung geschlossen werden.

§ 8 Benutzungsgebühren

- (1) Die Eltern/Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, sich an den Kosten der Kindertageseinrichtung zu beteiligen.
- (2) Kinder sind ab dem ersten Tag des Monats, in dem sie das dritte Lebensjahr vollenden, nach Maßgabe des § 21 KiTaG beitragsfrei. Übersteigt die vereinbarte Betreuungszeit einschließlich evtl. Sonderöffnungszeiten 8 Stunden täglich, wird für jede darüber hinaus gehende angefangene halbe Betreuungsstunde eine Benutzungsgebühr von 15,00 € festgesetzt. Darin sind die Kosten für Getränke und Bastelmaterial enthalten.
- (3) Die Benutzungsgebühren für Kinder bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres werden pro Kind und Monat für die Vormittagsbetreuung auf 203,00 €, für die Nachmittagsbetreuung auf 163,00 € und für die Ganztagsbetreuung auf 376,00 € festgesetzt. Darin sind die Kosten für Getränke und Bastelmaterial enthalten.
- (4) Die Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme des Früh-, Mittags- oder Spätdienstes für Kinder bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres werden pro Kind und Monat auf 30,00 € festgesetzt. Bei der Inanspruchnahme der Ganztagsbetreuung, ist die Gebühr für die Mittagsbetreuung bereits enthalten.
- (5) Die Kosten für das Mittagessen werden je nach Inanspruchnahme erhoben und separat abgerechnet.
- (6) Die Benutzungsgebühren werden für 12 Monate im Betreuungsjahr (01.08. bis 31.07.) erhoben.
- (7) Die Benutzungsgebühren sind jeweils am 5. des Monats fällig.

- (8) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem 1. des Monats, in dem die Aufnahme erfolgt, sie endet mit Ablauf des Monats, in dem das Kind aus der Einrichtung ausscheidet. Für die Zeit der Betriebsferien, bei Krankheit bzw. Verhinderung zum Besuch der Einrichtung sowie bei Schließung der Kindertagesstätte aus nicht vom Träger zu vertretenden Gründen besteht kein Anspruch auf Erstattung der Benutzungsgebühren.
- (9) Die Gemeinde/Samtgemeinde berät die Eltern/Personensorgeberechtigten mit geringem Einkommen bei der Inanspruchnahme von finanziellen Hilfen, insbesondere nach dem Kinder- und Jugendhilfe- und dem Sozialgesetzbuch.
- (10) Bei einem Gebührenrückstand von mehr als einem Monat kann das Kind vom weiteren Besuch der Einrichtung ausgeschlossen werden. Der Ausschluss ist vom Verwaltungsausschuss der Gemeinde Oerel zu beschließen.

§ 9

Gebührenermäßigung/Gebührenbefreiung

- (1) Auf Antrag ist die Gebühr nach § 8 Abs. 3 gestaffelt nach Familieneinkommen und den im Haushalt lebenden Personen nach der Anlage dieser Satzung (Tabelle) festzusetzen.
- (2) Maßgeblich ist das durchschnittliche monatliche Familiennettoeinkommen einschließlich der Sonderzuwendungen des letzten Kalenderjahres vor dem Betreuungsjahr. Die Einkünfte sind durch Vorlage des aktuellen Einkommensteuerbescheides nachzuweisen. Kann der Einkommensteuerbescheid nicht vorgelegt werden, sind die Einkünfte 12 Monate vor Antragstellung maßgeblich.
- (3) Wenn sich das Familieneinkommen gegenüber dem vorgelegten Steuerbescheid, der Verdienstbescheinigung oder dem Leistungsbescheid um 15 % verändert, ist abweichend das aktuelle Familieneinkommen nachzuweisen. Verringern sich die Einkünfte im laufenden Kindergartenjahr um mindestens 15 %, kann auf Antrag eine Neuberechnung der Kindergartengebühren vorgenommen werden. Die Neufestsetzung der Gebühr gilt dann rückwirkend zum Beginn des Antragsmonats. Erhöht sich das Familieneinkommen im laufenden Kindergartenjahr um 15 %, so ist dies innerhalb von vier Wochen anzuzeigen und durch Belege nachzuweisen. In diesem Fall gilt die Neufestsetzung der Gebühr ab dem Folgemonat der Veränderung. Bei der Geburt eines weiteren Kindes erfolgt nach schriftlicher Mitteilung der Eltern eine Neufestsetzung der Kindergartengebühren ab Geburtsmonat.
- (4) Besuchen mehrere Kinder unter 3 Jahren einer Familie gleichzeitig die Einrichtung, so ermäßigt sich die Gebühr für die Regelbetreuungszeiten für das zweite Kind unter 3 Jahren auf die Hälfte. Für jedes weitere Kind wird keine Gebühr für die Regelbetreuungszeiten erhoben.
- (5) Anträge auf Gebührenermäßigung und Gebührenbefreiung werden zum 1. des Antragsmonats wirksam und werden längstens für ein Betreuungsjahr ausgesprochen. Zuschüsse Dritter sind vorrangig und werden angerechnet. Besteht ein Anspruch auf Übernahme der Benutzungsgebühren aus Jugendhilfemitteln des Landkreises, wird die Gebühr der niedrigsten Stufe festgesetzt.
- (6) Für Anträge auf Erlass der Gebühren gelten die Bestimmungen der Abgabenordnung (AO).

§ 10

Betreuungsjahr

Das Betreuungsjahr beginnt am 01.08 und endet am 31.07. Der Beginn der tatsächlichen Betreuung ist abhängig vom Ende der schulischen Sommerferien und kann vom rechtlichen Aufnahmeterrin abweichen.

§ 11

Besuchsregelung

- (1) Der § 8 a SGB VIII „Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung“ verpflichtet pädagogische Fachkräfte in Kindertageseinrichtungen den Schutzauftrag für Kinder wahrzunehmen.
- (2) Ist das Kind am Besuch der Einrichtung gehindert, so ist dieses der Leiterin/dem Leiter unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Fehlt ein Kind ununterbrochen länger als zwei Wochen unentschuldigt, so kann nach schriftlicher Mitteilung an die Eltern/Personensorgeberechtigten über den Platz anderweitig verfügt werden, wenn nicht innerhalb von drei Tagen nach dieser Mitteilung eine schriftliche Erklärung eingereicht wird.

§ 12
Haftungsausschluss, Versicherungsschutz

- (1) Wird die Einrichtung aus gesundheitlichen Gründen, auf Anordnung des Gesundheitsamtes oder aus anderen zwingenden Gründen geschlossen, haben die Eltern/Personensorgeberechtigten keinen Anspruch auf Betreuung und/oder Schadenersatz.
- (2) Spielsachen dürfen vom Kind nur mit Zustimmung der Erzieherinnen/Erzieher mitgebracht werden. Für den Verlust von mitgebrachten Sachen wird keine Haftung übernommen.
- (3) Die Aufsicht über die Kinder auf dem Weg zu oder von der Einrichtung obliegt den Eltern/Personensorgeberechtigten. Soll ein Kind nach Beendigung der Öffnungszeiten einer anderen Person übergeben oder allein nach Hause entlassen werden, so haben die Eltern/Personensorgeberechtigten und die Leiterin/der Leiter eine schriftliche Vereinbarung zu treffen. Wird ein Kind nicht von den Eltern/Personensorgeberechtigten abgeholt und auch eine entsprechende schriftliche Erklärung nicht abgegeben, so kann eine weitere Betreuung des Kindes abgelehnt und über den Platz anderweitig verfügt werden.
- (4) Für die Dauer des Aufenthaltes in der Einrichtung sind die Kinder gegen Unfall beim Gemeindeunfallversicherungsverband bzw. beim Kommunalen Schadenausgleich versichert. Verunglückt ein Kind auf dem Weg zu oder von der Einrichtung, so ist dieses der Leiterin/dem Leiter unverzüglich mitzuteilen.

§ 13
Kinder mit besonderem Förderbedarf

- (1) Im Krippen- und Elementarbereich der Kindertageseinrichtung Oerel werden nach Maßgabe der Regionalen Vereinbarung für den Bereich der Samtgemeinde Geestequelle bei Bedarf Integrationsgruppen zur gemeinsamen Erziehung behinderter und nicht behinderter Kinder betrieben.
- (2) Das Angebot richtet sich an Kinder in den Gemeinden Alfstedt, Basdahl, Ebersdorf, Hipstedt und Oerel. Aufnahmevoraussetzung ist der Anspruch auf Besuch einer teilstationären Einrichtung gem. §§ 35 a, 39 und 40 SGB VIII. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Aufnahme und Ausweitung des Platzangebotes.

§ 14
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2018 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung vom 07.04.2014 außer Kraft.

Oerel, den 23. Juli 2018

Gemeinde Oerel
Noetzelmann
Bürgermeister

(L. S.)

Anlage zu § 9 Abs. 1:

Gebühren für die Betreuung in der Kindertagesstätte Oerel

| | Monatliches Familieneinkommen der Haushalte mit | | | | |
|---------|--|-------------------|-------------------|-------------------|----------------------|
| | 2 Personen | 3 Personen | 4 Personen | 5 Personen | 6 Personen *) |
| Stufe 1 | unter 1.300,00 € | unter 1.600,00 € | unter 1.900,00 € | unter 2.300,00 € | unter 2.600,00 € |
| Stufe 2 | unter 1.600,00 € | unter 2.000,00 € | unter 2.450,00 € | unter 2.850,00 € | unter 3.250,00 € |
| Stufe 3 | unter 2.000,00 € | unter 2.450,00 € | unter 2.900,00 € | unter 3.450,00 € | unter 3.950,00 € |
| Stufe 4 | unter 2.250,00 € | unter 2.800,00 € | unter 3.400,00 € | unter 4.000,00 € | unter 4.500,00 € |
| Stufe 5 | unter 2.500,00 € | unter 3.250,00 € | unter 3.900,00 € | unter 4.500,00 € | unter 5.250,00 € |
| Stufe 6 | über 2.500,00 € | über 3.250,00 € | über 3.900,00 € | über 4.500,00 € | über 5.250,00 € |

*) für jedes weitere Familienmitglied erhöhen sich die Ansätze jeweils um 250,00 Euro

| | Kinder ab 3 Jahren | Kinder unter 3 Jahren | | |
|---------|---|-----------------------|----------------------|-------------------|
| | für über 8 Std. Betreuungszeit (inkl. Sonderdienste) | Vormittagsbetreuung | Nachmittagsbetreuung | Ganztagsbetreuung |
| | | 7:30 - 12:30 | 13:00 - 17:00 | 7:30 - 17:00 |
| | je ½ Std. | 25 Std/W | 20 Std/W | 47,5 Std/W |
| Stufe 1 | 15,00 € | 140,00 € | 113,00 € | 261,00 € |
| Stufe 2 | | 153,00 € | 123,00 € | 281,00 € |
| Stufe 3 | | 163,00 € | 131,00 € | 296,00 € |
| Stufe 4 | | 178,00 € | 143,00 € | 326,00 € |
| Stufe 5 | | 188,00 € | 151,00 € | 346,00 € |
| Stufe 6 | | 203,00 € | 163,00 € | 376,00 € |

Sonderdienste für Kinder unter 3 Jahren

| | | |
|---------------|-------------------|---------|
| Frühdienst | 6:30 - 7:30 Uhr | 30,00 € |
| Mittagsdienst | 12:30 - 13:30 Uhr | 30,00 € |
| Spätdienst | 17:00 - 18:00 Uhr | 30,00 € |

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.08.2018 Nr. 26

18. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der kommunalen Friedhöfe in der Gemeinde Scheeßel vom 17.06.1993

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung mit den §§ 4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) hat der Rat der Gemeinde Scheeßel in seiner Sitzung am 14. Juni 2018 folgende 18. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der kommunalen Friedhöfe in der Gemeinde Scheeßel vom 17.06.1993 beschlossen:

§ 1

Im Anhang zur Gebührensatzung für die kommunalen Friedhöfe in der Gemeinde Scheeßel wird der Gebührentarif 4 für den Friedhof Ostervesede wie folgt neu gefasst:

1. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstellen
 - 1.1. Reihengrab:
 - 1.1.4 **Urnenreihengrab in Rasenlage für anonyme Bestattungen** **390,00 €**
Einmalige Pauschale, ohne weitere Gebühren
 - 1.2. Wahlgrab:
 - 1.2.2. **Urnenwahlgrab** **100,00 €**
 - 1.2.3. **Urnenwahlgrab in Rasenlage** **390,00 €**
Grabplatten werden vom Nutzungsberechtigten ebenerdig in den Rasen eingelassen. Es darf grundsätzlich kein Grabschmuck auf die Grabstätten abgelegt werden.
 - 1.3. Verwaltungs- und Unterhaltungsgebühren:
 - 1.3.1. **Jährliche Gebühr für die Verwaltung und Unterhaltung des Friedhofes je Grabstelle** **6,50 €**
 - 1.3.2. **Bei Urnenwahlgrabstätten in Rasenlage ist die Gebühr wie folgt zu zahlen:**
 1. Im Falle des § 16 Abs. 4 Buchstabe a) der Friedhofssatzung (Eintritt des Todesfalls) ist die Gebühr für 30 Jahre im Voraus zu entrichten.
 2. Im Falle des § 16 Abs. 4 Buchstabe b) und c) der Friedhofssatzung ist die Gebühr für ein Jahr zu entrichten (1/30 - ein Dreißigstel - der Nutzungsgebühr).

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Scheeßel, den 16. Juni 2018

Dittmer-Scheele
Bürgermeisterin

(L. S.)

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.08.2018 Nr. 26

Herausgeber, Schriftleitung und Druck:

Landkreis Rotenburg (Wümme), Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme), Tel. 04261/983-0

Nachdruck nur mit Genehmigung des Landkreises Rotenburg (Wümme) gestattet.

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf, in der Regel am 15. und letzten jeden Monats.

Ansprechpartner/in für den Bezug des Amtsblattes in Druckform oder per E-Mail: Frau Trau, Tel. 04261/983-2180,
E-Mail: monika.trau@lk-row.de , oder Herr Twiefel, Tel. 04261/983-2130, E-Mail: jochen.twiefel@lk-row.de .